Jugendordnung des ASV Einen e.V.

§1 Name und Zugehörigkeit

1) Die Jugendgruppe ist ein fester Bestandteil des ASV Einen e.V. (im Folgenden: Verein)

2) Sie untersteht der Satzung des Vereins sowie dieser Jugendordnung.

3) Die Jugendgruppe des ASV Einen e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Zweck und Aufgaben

1) Die Jugendgruppe verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche an die Angelfischerei heranzuführen und ihnen einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Umwelt und Tierwelt zu vermitteln. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

   - Förderung der anglerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse
   - Durchführung jugendbezogener Veranstaltungen, Lehrgänge und Freizeitaktivitäten
   - Förderung des Teamgeists, der Gemeinschaft und sozialen Verantwortung
   - Sensibilisierung für Natur- und Umweltschutz
   - Vorbereitung auf spätere Aufgaben im Verein

2) Die Jugendgruppe im Verein ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Vorstand bzw. die Jugendleiter treffen notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitwirkenden und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

§3 Mitgliedschaft

1) Mitglied der Jugendgruppe können alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

2) Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet automatisch mit dem 18. Lebensjahr, die Betroffenen wechseln in die Erwachsenengruppe des Vereins.

3) Voraussetzung ist die Anerkennung der Jugendordnung sowie der Vereinssatzung.

§4 Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

1) Jugendmitglieder haben das Recht:

   - an allen jugendbezogenen Angeboten teilzunehmen
   - Anregungen und Wünsche einzubringen
   - die Jugendvertretung zu wählen (ab 10 Jahren)

www.asv-einen.de asv.einen@yahoo.de www.facebook.com/asv.einen

2) Jugendmitglieder verpflichten sich:

- die Gewässerordnung und Vereinsregeln einzuhalten
- die Umwelt zu respektieren und schonend zu behandeln
- den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
- Kameradschaft und Fairness zu wahren und aktiv zur Sicherheit bei Veranstaltungen beizutragen.

§5 Jugendvorstand

1) Die Jugendgruppe wird durch den Jugendvorstand geleitet.

2) Der Jugendvorstand besteht mindestens aus:

- dem Jugendwart (m/w/d)
- einem stellvertretenden Jugendwart (m/w/d)
- einem Jugendsprecher (m/w/d) von den Jugendlichen gewählt

3) Die Jugendwarte sind Mitglied im Vorstand des Vereins

4) Aufgaben des Jugendvorstandes:

- Planung und Durchführung der Jugendarbeit
- Vertretung der Jugendgruppe im Gesamtverein
- Verwaltung der der Jugend zugewiesenen Mittel.
- Förderung der Integration neuer Jugendmitglieder

5) Der Jugendsprecher vertritt die Anliegen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendwart und im Verein.

§6 Wahlen

1) Der Jugendsprecher sowie weitere jugendliche Vertreter werden in der Jugendversammlung gewählt.

2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

3) Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

§7 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2) Sie dient:

- der Information über Aktivitäten und Finanzen

www.asv-einen.de asv.einen@yahoo.de www.facebook.com/asv.einen

- der Wahl der Jugendvertreter
- der Diskussion über zukünftige Projekte

3) Beschlüsse der Jugendversammlung sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§8 Finanzen

1) Die Jugendgruppe erhält einen eigenen Etat, über den der Jugendwart in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand verfügt.

2) Mittel sind ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

3) Über alle Ausgaben ist Buch zu führen, diese werden jährlich geprüft.

§9 Aufsicht und Sicherheit

1) Bei allen Veranstaltungen der Jugendgruppe ist eine ausreichende Aufsicht sicherzustellen.

2) Die Aufsichtspersonen übernehmen während der Veranstaltung die Verantwortung für die minderjährigen Teilnehmer.

3) Die Regeln des Natur- und Tierschutzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereirechts sind strikt einzuhalten.

§10 Veranstaltungen

1) Die Jugendgruppe organisiert regelmäßig:

- Übungs- und Ausbildungstermine
- gemeinsame Angeltage
- Umweltaktionen (z. B. Gewässerreinigung).
- Freizeitfahrten und Ausflüge.

2) Teilnahmebedingungen können in separaten Regelungen festgelegt werden.

§11 Inkrafttreten

1) Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss der Jugendversammlung und Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. Änderungen bedürfen derselben Vorgehensweise.

www.asv-einen.de asv.einen@yahoo.de www.facebook.com/asv.einen